

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 04.10.2021

Dezernat: I / Fachdienst
Finanzwirtschaft,
Stadtkasse
Bearbeiter/in: Herr Gersuny
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00121/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt auf das Halten von Hunden eine kommunale Steuer, die Hundesteuer. Die Steuer dient als öffentlich-rechtliche Abgabe nach dem Gesamtdeckungsprinzip der Finanzierung aller kommunalen Aufgaben. Bestimmte Leistungen, etwa das Reinigen der Gehwege, werden mit der Hundesteuer nicht abgegolten.

Die Erhebung der Steuer verfolgt neben fiskalischen Zielen auch das Ziel, die Anzahl von Hunden im Stadtgebiet zu beschränken (Lenkungsfunktion). Sie ist deshalb nach der Anzahl der Hunde je Halter/-in progressiv ausgestaltet.

Hundesteuer wird in Deutschland bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert erhoben. Nach Information aus dem Stadtarchiv ist die erste für Schwerin gefasste Verordnung das Hundesteuer-Regulativ der Stadt Schwerin vom 8. Januar 1834. Dies war eine von der Stadt beschlossene Verordnung, die dann nach Genehmigung durch die großherzogliche Regierung in Kraft trat. Die Besitzer erhielten nach Entrichtung der Steuer einen sogenannten „Steuerzettel“, also eine Quittung über die gezahlte Summe.

Hundesteuermarken wurden in Schwerin erstmalig mit der „Ortssatzung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in der Hauptstadt Schwerin“ im Jahr 1921 eingeführt. Bis heute ist nach dem aktuellen Ortsrecht diese Hundesteuermarke am Tier zu befestigen.

Sie dient der einfachen Kontrolle der Besteuerung sowie als ein Beleg dafür, dass es sich nicht um ein herrenloses Tier handelt. Auf den in den letzten Jahren verwendeten Hundesteuermarken aus Leichtmetall sind dazu neben der Bezeichnung der Steuergläubigerin mit den Worten „Landeshauptstadt Schwerin“ die Jahreszahlen ihrer Gültigkeit farbig aufgedruckt. Zusätzlich ist eine für den Steuerfall individuell vergebene numerische vierstellige Hundesteuermarkennummer vorgefertigt eingestanz. Die Hundesteuermarke nutzt sich bei einer Befestigung am Halsband des Hundes durch den Gebrauch allerdings ab und wird hierdurch unleserlich. Deshalb wird nach Ablauf von 3 Jahren die Marke durch eine zur Unterscheidung andersfarbige Hundesteuermarke ersetzt. Dazu wird mit dem Steuerbescheid diese neue Marke zugeteilt und übersandt.

Die Bedeutung des Hundes hat sich seit Einführung der Hundesteuer verändert. Der Hund ist heute gerade in Städten nicht vor allem Schutzhund. Er wird häufig als ein Familienmitglied angesehen und mitunter so behandelt. Einige Hundehalter/-innen befestigen die Hundesteuermarke bewusst nicht am Tier, um die Marke vor Verlust zu schützen. Sie führen die Marke stattdessen mit sich oder bewahren sie andernorts auf. Andere lehnen die Befestigung am Tier ganz grundsätzlich ab, z. B. um dem Tier die Geräusche einer Metallmarke am Halsband zu ersparen oder sie befestigen die Marke am Halsband des Tieres, verwenden allerdings verschiedene Halsbänder für das Tier und wechseln die Befestigung der Marke beim Wechsel des Halsbandes nicht. Tatsächlich ist die Hundesteuermarke häufig nicht am Tier sichtbar befestigt.

Nachdem die städtische Steuerbehörde in den 1920er Jahren nach den Feststellungen des Stadtarchives tatsächlich den in der Stadt ansässigen Abdecker für das Einfangen (und Töten) von Hunden ohne Steuermarke entlohnte und die Verordnung damals durchaus noch recht energisch durchgesetzt hat, findet eine solche Vorgehensweise seit geraumer Zeit nicht (mehr) statt. Auch eine Kontrolle durch die Steuerbehörde oder die Stadtgesellschaft auf den Umstand, ob die Hundesteuermarke sichtbar am Tier befestigt ist, findet überwiegend nicht (mehr) statt. Die allgemeine Kontrollfunktion der Hundesteuermarke als Nachweis zur steuerlichen Erfassung des Hundes hat an Bedeutung verloren.

Die bisherige Handhabung durch Verwendung von Hundesteuermarken soll auch weiter angelegt bleiben. Mit diesem Beschluss soll durch Satzungsergänzung ab dem Jahr 2022 jedoch zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, anstelle der bisher verwendeten Hundesteuermarken einen Besteuerungsausweis zu übermitteln.

Der Besteuerungsausweis kann auf dem beidseitig bedruckten jährlichen Steuerbescheid mit aufgedruckt werden und soll für ein Jahr Geltung erhalten. Er wäre von dem Hundehalter/ der Hundehalterin vom Steuerbescheid abzutrennen und anstelle der Hundesteuermarke mitzuführen sowie bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Das vorgeschlagene Verfahren würde damit zurückkehren, zu der ursprünglich angelegten Kontrollfunktion über einen Nachweis für die Besteuerung. Der Besteuerungsausweis wäre drucktechnisch in einer besonderen Weise ausgestaltet, um ein unbefugtes Nachmachen zu erschweren.

Der Tierheim- und Tierschutzfreunde Schwerin e.V. (Tierheim Warnitz) begrüßt das Vorhaben. Der kommunale Ordnungsdienst hat dem Vorhaben zugestimmt.

Die Änderungssatzung enthält darüber hinaus wenige redaktionelle Änderungen sowie eine Anpassung an neu gefasste Regelungen zum Datenschutz. Eine Tarifänderung enthält sie nicht. Zusätzliche Daten werden nicht erhoben.

2. Notwendigkeit

Die Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung zur Hundesteuer kann als Online-Dienstleistung über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Schwerin im Serviceportal veranlasst werden (<https://servicekonto.schwerin.de/Dienstleistungen>).

Die Übergabe der Hundesteuermarken muss bisher körperlich durch ein händisches Aufkleben auf dem individuellen Steuerbescheid unter Verwendung von kleinen Klebepads oder eines Klebestreifens erfolgen.

Durch diesen Umstand ist ein störender Medienbruch strukturell angelegt. Die Verwendung körperlich zu übermittelnder Hundesteuermarken behindert eine durchgängig elektronische Bearbeitung der Besteuerungsfälle und steht im Widerspruch zur angestrebten medienbruchfreien elektronischen Bearbeitung von Verwaltungsdienstleistungen.

Die körperliche Zuordnung von Hundesteuermarken zu den Steuerbescheiden bindet am Anfang eines Steuerjahres, in dem neue Hundesteuermarken übersandt werden, bisher das gesamte Personal der Fachgruppe Abgaben im Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse für einige Tage. Es werden dann etwa 4.000 Hundesteuermarken für die Steuerfälle händisch auf den jeweiligen Steuerbescheiden mit Klebepads befestigt. Diese Steuerbescheide müssen wegen der aufgeklebten Marken manuell kuvertiert und zum Versand gebracht werden. Das Verfahren ist wegen der beizufügenden Steuermarken besonders arbeitsaufwendig. Zusätzlich entsteht dieser Aufwand unterjährig bei allen neu entstandenen Besteuerungsfällen.

Für die Beschaffung von Hundesteuermarken entstehen in jedem 3. Kalenderjahr Kosten von etwa 800,- EUR (brutto). Für den Druck des Steuerbescheides mit dem besonderen Farbdruck für den Besteuerungsausweis entstehen jährlich Kosten von etwa 358 EUR brutto. Das vorgeschlagene Verfahren ist damit nahezu kostenneutral. Es reduziert den internen Verwaltungsaufwand.

Ein Verzicht auf Hundesteuermarken ist nach den vorliegenden Erkenntnissen bisher nur in wenigen kleineren Gemeinden anderer Bundesländer umgesetzt. Der Einführung in einer größeren und kreisfreien Stadt kommt daher unter Umständen eine besondere Beachtung zu.

3. Alternativen

Soweit geboten, ist ein Verzicht auf den Hundesteuerausweis ohne eine erneute Satzungsänderung möglich. Die Nutzung von Hundesteuermarken kann alternativ fortgesetzt werden.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

- keine -

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

- keine -

Klima / Umwelt:

- keine -

Gesundheit:

- keine -

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

- keine -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

- keine -

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

- keine -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 – 4. Änderung der Hundesteuersatzung

Anlage 2 – 4. Änderung der Hundesteuersatzung – Lesefassung

Anlage 3 – 4. Änderung der Hundesteuersatzung – Synopse

Anlage 4 – Muster Hundesteuerbescheid mit Besteuerungsausweis

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister